



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

**General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung.
1886-1916
111 (1901)**

428 (14.9.1901) 2. Abendblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-91913](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-91913)

Amts- und Kreis-Verkündigungsblatt.

Bekanntmachung.

Die Vorschriften über die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche sich im Auslande aufhalten, betr.

Nr. 61145 I. (416). Nachstehend bringen wir die Vorschriften des Reichsversicherungsamts im obigen Betreffe zur Kenntnis der Interessenten.

Kannheim, den 6. September 1901.

**Großh. Bezirksamt:
Reff.**

Rundschreiben

an die Vorstände sämtlicher Berufsvereinigungen, mit Ausnahme der Gewerkschaften, sowie an sämtliche Ausführungsbehörden, betreffend die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche im Auslande sich aufhalten.

Vom 5. Juli 1901 — I. 10 035 —.

Dem Vorstand

überreicht das Reichsversicherungsamt ergeben die anliegenden gemäß § 94 Ziffer 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 100 Ziffer 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft und § 97 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes erlassenen Vorschriften zur gesägten Beachtung.

Den Versicherungen der Landes-Versicherungsämter, denen zur Mitteilung von Erfahrungen und Vorschlägen Gelegenheit gegeben worden ist, wie den über dieselben Punkte erforderlichen und von sämtlichen Berufsvereinigungen erlassenen Berichten des Reichsversicherungsamts schätzenswerthe Anregungen. Zahlreiche, zum Teil von mehreren Versicherungsorganen übereinstimmend geäußerte Wünsche und Vorschläge wurden jedoch als außerhalb des Rahmens der Aufgabe liegend oder aus sonstigen Gründen unberücksichtigt bleiben.

Dahin gehört zunächst die Frage der Inländerzugehörigkeit, die nicht allgemein zu beurteilen, sondern nur nach Lage des Einzelfalles — soweit erforderlich, durch die Rechtsprechungsinstanzen — zu entscheiden ist.

Ferner war Alles bei Seite zu lassen, was sich auf die Art und Weise der Rentenzahlung bezieht. Es wird in dieser Hinsicht auf § 24 der Geschäftsverteilung für die Vorstände der Berufsvereinigungen, betreffend die Auszahlungen durch die Post, vom 21. Dezbr. 1900 (Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1901 Seite 219 ff.) verwiesen und nur bemerkt, daß es sich selbstverständlich empfehlen wird, thätigst dahin zu wirken, daß die Auszahlung der erforderlichen Vorkaufungen und Beihilfungen (über Leben, fortdauernden Wittwenfonds etc. der zu entscheidenden Personen) sowie sonstige die Rentenzahlung betreffende amtliche Beurteilungen oder Verhandlungen mit den Vorstellungen beim Konsul etc. verbunden werden. Sache der zuständigen Versicherungsorgane wird es sein, in dieser Beziehung das Geeignete zu veranlassen.

Auch darauf hatten sich die Vorschriften nicht zu erstrecken, in welcher Weise eine etwaige Veränderung der für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewordenen Verhältnisse im Einzelfalle zu ermitteln ist. Denn nur die Anzeige- und Vorstellungsfrist war dem Reichsversicherungsamt zu regeln, und wenn damit auch nach der ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers (zu vergleichen Sektion 5776) gerade die Ausübung der Kontrolle über das Fortbestehen des früheren Zustandes der Berufsvereinigungen etc. ermöglicht werden soll, so bleibt diesen doch in Betreff der Auswahl und Durchführung derartiger Maßnahmen — soweit nicht etwa andere Bestimmungen entgegenstehen — vollkommen freie Hand. Wie bisher (sowohl vielfach geschehen ist, können deutsche und ausländische Ärzte im Auslande, insbesondere solche, die von deutschen Behörden oder von einem als geeignet bezeichneten, unter Aufsicht der rentenberechtigten Verletzten und Erhaltung von Quasidoktoren über die bestehenden Unfallfolgen und deren etwaige Veränderung ersucht werden. In solcher Beziehung wird sich künftig am Orte der deutschen Konsulate Gelegenheit bieten, und so werden naturgemäß die Vorstellungen des Reichsversicherungsamts zur Herbeiführung einer ärztlichen Untersuchung benutzt werden können. Unter Umständen kann oder auch die Einholung des Gutachtens durch das Konsulat oder die Feststellung der Gewerbeverhältnisse auf Grund einer Vernehmung des Verletzten durch diese Behörde genügen, um eine die Anhebung der Rente rechtfertigende Zu- oder Abnahme der Erwerbsfähigkeit anzunehmen und eine ärztliche Begutachtung entbehren zu lassen.

Es wird in welcher Weise die mit der Untersuchung betrauten Ärzte — namentlich ausländische — über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und gewisse Grundsätze der Rechtsprechung oder sonst in Betracht kommende Gesichtspunkte zu unterrichten seien, haben gleichfalls die Berufsvereinigungen etc. selbst zu ermitteln.

Ebenso mögen sie die durch solche Untersuchungen und andere Erhebungen (auch für Überweisungen fremdsprachlicher Gutachten etc.) entstehenden Gebühren auf dem ihnen im Einzelfalle geeignet erscheinenden Wege entrichten.

Zur Durchführung aller derartigen Maßnahmen werden die Versicherungsorgane im Rahmen der §§ 144 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, 154 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft und 45 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 die Mitwirkung der deutschen öffentlichen Behörden auch im Auslande in Anspruch nehmen dürfen und bei diesen, auch hiervon abgesehen, Entgegenkommen finden, wie dies insoweit der berufsgenossenschaftlichen Berichte schon bisher der Fall war und in Zukunft umsomehr erhofft werden darf, als der Herr Staatssekretär des Reichsversicherungsamts sich mit Inhalt und Fassung der anliegenden Bestimmungen, soweit diese seinen Geschäftsbereich betreffen, eingehend erklärt hat.

Im Anschlusse hieran sei erwähnt, daß in den deutschen Schutzgebieten, die für die Unfallversicherung als Ausland gelten, für die Bestellung der rentenberechtigten Inländer die Begleitbeamten sowie die Stations- und Bezirksämter in Betracht kommen. Wo solche Stellen bestehen, ergibt sich aus dem in Heft 1 des Jahrgangs 1900/1901 der „Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialverwaltung“ erschienenen Artikel „Die Kolonialbehörden, deren Zuständigkeit und Befugnisse“ (Seite 9 ff.) und wird nöthigenfalls mit Hilfe des Konsulatsraters Amtlich festzustellen sein.

Wie schon bereits hervorgehoben und auch aus den Erörterungen im Reichstag zu entnehmen werden kann, hat das Gesetz mit der Bestimmung, daß die Vorstellung „bei einem deutschen Konsul“ zu erfolgen habe, nur den Regelfall bezeichnen wollen. Abgesehen davon, daß im Notfall auch andere deutsche Behörden und Beamte im Auslande wegen in Anspruch genommen werden können, wird nichts im Wege stehen, die Vorstellung auch bei deutschen Behörden am Inlande stattfinden zu lassen, was sich namentlich dann empfehlen wird, wenn der Berechtigte sich nicht fern von der deutschen Grenze aufhält (zu vergleichen § 5 Abs. 1 der Vorschriften). Auch in dieser Hinsicht greift das Befugnis der Berufsvereinigungen nach § 144 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und den entsprechenden Bestimmungen der verbundenen Gesetze Platz.

Im Uebrigen wird das Ruhen des Rechts auf Bezug der Rente nicht nur bei Nichterfüllung der Vorschriften über die Mitteilung des ausländischen Aufenthaltswortes einzuwirken haben, wie Abs. 1 der Ziffer 3 der Einleitung bezeichneten Vorschriften besagt, sondern, wie aus ihrem

ersten Satze zu entnehmen ist, auch dann, wenn der Vorstellungsfrist nicht genügt wird. Entsprechend müssen auch hinsichtlich der Vergünstigung, daß das Rentenbezugsrecht bei nachträglicher Entschädigung wieder ausbleibt, beide Obliegenheiten einander gleichsetzen. Dies in den Vorschriften über die Mitteilungspflicht auszusprechen (§ 7), hat sich das Reichsversicherungsamt für befugt erachtet, weil darin eine gewisse Einschränkung jener Pflicht liegt.

Daß es zur Herbeiführung des Ruheens der Rente der Zustimmung eines die Rentenzahlung einstellenden berufsunfähigen Bescheides bedarf, ergibt sich aus § 89 Abs. 4 und § 91 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und den entsprechenden Bestimmungen der übrigen Unfallversicherungsgesetze. Die Art der Zustimmung eines solchen Bescheides regelt sich nach § 105 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes etc., und zwar auch für den Fall, daß der Aufenthalt des Rentenberechtigten unbekannt ist. Die gegen diese gesetzlichen Bestimmungen von mehreren Berufsvereinigungen vorgebrachten Bedenken müßten selbstverständlich hier unberücksichtigt bleiben.

Damit aber das zuständige Rentenfestsetzungsorgan in der Lage ist, gegen einen ausgewanderten Inländer wegen Nichtmitteilung seines Aufenthalts im Auslande den Einstellungsbefcheid zu erlassen, mußte bestimmt werden, wann diese Mitteilung fruchtlos als unterlassen angesehen werden darf. Die demgegen im § 2 der Vorschriften festgesetzten Fristen sind — in Anlehnung an gesetzliche Bestimmungen ähnlicher Art — so bemessen, daß sie für die Reise des Rentenberechtigten nach seinem ausländischen Aufenthaltsorte, für seine erste Einreise dorthin (Suchen eines Unterkommens, einer Arbeitsstelle etc.) sowie für den Weg eines Briefes von dort nach Deutschland muthmaßlich erforderliche Zeit umfassen. Hieraus ergibt sich zugleich, daß die Fristen mit dem Antritte der Reise in das Ausland zu beginnen haben. Wo dieser Zeitpunkt sich nicht wenigstens annähernd ermitteln läßt, kann er, wie im § 2 Abs. 2 vorgesehen, fiktiv bestimmt werden. In letzterem Falle muß aber wenigstens die Thatsache der Reise nach dem Auslande glaubhaft gemacht sein, da es sonst an jedem Anhalte für die Annahme eines Aufenthalts im Auslande fehlen würde.

Die Vorschriften des § 2 betreffen sonach nur einen Nothbehelf für den Fall, daß die Berufsvereinigungen etc. über den ausländischen Aufenthalt des Rentenberechtigten weder durch ihn selbst noch auf andere Weise hinreichende Kenntnisse erhält. Der Rentenberechtigte kann sich feinerseits nicht ohne Weiteres auf diese Fristen berufen. Er hat vielmehr unterthätig, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (zu vergleichen § 121 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich) die Mitteilung zu erhalten, und zwar in einer ihrem Zwecke genügenden Weise (§ 1 der Vorschriften). Wollte ungenügende Angaben werden unter Umständen so zu behandeln sein, als ob sie überhaupt nicht erfolgt wären.

Im der Aufenthalt einmal bekannt, so bedarf es nicht der wiederholten Anzeige seines Fortbleibens. Wohl aber muß auch das Verbleiben in eine andere Wohnung oder nach einem anderen Orte innerhalb des Auslandes in derselben Weise gemeldet werden, wie die erste Wohnungsannahme dorthin. Für den Fall der Unterlassung war wiederum eine Fristbestimmung erforderlich. Da aber nicht-allein der denkbaren Verschiedenheiten Rechnung getragen werden kann, so ist eine einheitliche Durchschnittsfrist gewählt worden (§ 3).

Eine Vereinbarung anderer als der in den §§ 2 und 3 der Vorschriften vorgeschriebenen Fristen erscheint nicht nur zulässig, sondern ist auch — namentlich im Hinblick auf § 89 Abs. 4 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes etc. — den Versicherungsorganen dringend anzurathen (§ 4). Gelegenheit dazu wird sich namentlich bieten, wenn ein Rentenempfänger, wie es nicht selten vorkommen dürfte, seine auf Auswanderung gerichtete Absicht der Berufsvereinigungen etc. persönlich anzeigt, ohne doch bereits genaue Angaben über seinen künftigen Aufenthalt machen zu können.

Die Mitteilung soll regelmäßig demjenigen Rentenfestsetzungsorgan erfolgen, welches die Rentenzahlung zu leisten oder anzunehmen hat (§ 1), weil diese Stelle vorwiegend dabei interessiert und andererseits dem Rentenempfänger am besten bekannt ist. Indessen wird auch nach Lage der Fälle eine Anzeige bei einem anderen Organe derselben Berufsvereinigungen (Sektionsvorstand, Vertrauensmann) als genügend gelten können.

Das Gesetz spricht in den fraglichen Bestimmungen von den „berechtigten Inländern“ scheidlich. Daß jedoch die Vorstellungsfrist nur den Verletzten auferlegt werden sollte, folgt aus dem Zwecke dieser Vorschrift und läßt sich auch aus den Verhandlungen des Reichstages ergeben. Dagegen kann die Mitteilung des Aufenthaltsorts auch bei solchen Personen, die als Hinterbliebene eines Verletzten Rente beziehen, für die Berufsvereinigungen von Werth sein, z. B. behufs rechtzeitiger Feststellung der fortdauernden Bedürftigkeit etc. Auf diese Erwägungen beruht die verschiedene Bezeichnung der Verpflichteten in den §§ 1 und 6 der Vorschriften.

Nach den Versicherungen mehrerer Berufsvereinigungen bedarf es in einer großen Anzahl von Fällen der Ueberwachung und Nachforschung der Rentenberechtigten im Auslande nicht, weil sich nur solche Verletzte auswandern, die sich selbst wiederbeschäftigen und deshalb nur geringe Renten beziehen, oder deren Zustand ein abgesehen ist. Die Möglichkeit der Kapitalabfuhr nach § 95 Abs. 1 und 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und der entsprechenden Bestimmungen der übrigen Unfallversicherungsgesetze wird vorzugsweise durch den Kreis der erstgenannten Personen noch weiter beschränkt. Auf der anderen Seite werden die Vorstellungen beim Konsul etc. wie ebenfalls in den berufsgenossenschaftlichen Berichten mehrfach geltend gemacht worden ist, nicht selten zeitraubend, beschwerdlich und kostspielig bleiben können. Alle diese Erwägungen haben dem Reichsversicherungsamt Veranlassung gegeben, die Vorstellungsfrist auch nicht für alle rentenberechtigten Verletzten scheidlich anzuordnen, sondern — wie übrigens auch von einem Landes-Versicherungsamte vorgebracht worden ist — es den Versicherungsorganen zu überlassen, nur in den ihnen geeignet erscheinenden Fällen die Vorstellung zu verlangen (§ 5).

Diese Einschränkung entspricht auch insofern der Billigkeit, als den Berufsvereinigungen etc. die Verpflichtung auferlegt worden ist, den Verletzten die durch die Vorstellung entstehenden notwendigen Kosten zu ersetzen (§ 6). Für diese Regelung der Kostenfrage war maßgebend, daß die Vorschriften, zumal wenn sie nur auf Erfordern der Berufsvereinigungen zu erfolgen haben, namentlich im Interesse der letzteren liegen werden, daß ohne die Erhaltungspflicht der Berufsvereinigungen die Rentenberechtigten vielfach einen der Rente für einen längeren Zeitraum entsprechenden Geldbetrag opfern müßten, und daß selbst mehrere Berufsvereinigungen die Kostenlast als ihnen obliegend anerkannt und wiederholt thätiglich übernommen worden ist. Im Bedarfsfalle werden die Versicherungsorganen auch nicht umhin können, dem Verletzten einen Kostenvorschuss zu der Reise zu gewähren.

Unzweifelhaft ist es Sache der Berufsvereinigungen, welche die Vorstellung erfordert, dem Verletzten den Beamten oder die Behörde genau zu bezeichnen, wo er sich vorfinden soll. Welche Stellen hierfür in Betracht kommen, ist oben erörtert.

Für die Zeiträume, in denen die Vorstellungen beantragt werden können, sind Mindestgrenzen festgesetzt, unter die nur bei außerordentlichem Einverständnis hinabgehen werden kann. Längere Zeitschritte zu wählen, bleibt dem Ermessen der Berufsvereinigungen überlassen. Im Uebrigen sind diese Vorschriften mit Rücksicht auf den erwähnten Zweck der Vorstellungen mit den Bestimmungen des § 88 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes etc. in Einklang gebracht. Weitergehende, auf dem Gesetze beruhende Rechte der Versicherungsorganen (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung An-

merkung 3 zu § 6 und Nummerung 30 zu § 65 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884) werden durch die anliegenden Vorschriften nicht berührt.

Das Reichsversicherungsamt wird für die Bekanntmachung der Vorschriften Sorge tragen; auch hat das auswärtige Amt seine Vermittlung zur Bekanntgabe derselben in den Konsulatsbezirken und Schutzgebieten in Aussicht gestellt. Die Vorstände der Berufsvereinigungen und die Ausführungsbehörden wollen sich aber auch ihrerseits die thätigste Vorbereitung der Kenntniss dieser Vorschriften in den Kreisen der Versicherten angelegen sein lassen.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Unfallversicherung.

Gabel.

Anlage.

9610

Vorschriften

über die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche im Auslande sich aufhalten

Vom 5. Juli 1901.

In Ausführung der Bestimmungen des § 94 Ziffer 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (Reichsgesetz Bl. 1900 Seite 686), § 100 Ziffer 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft (Reichsgesetzbl. 1900 Seite 641), § 97 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1900 Seite 698) werden die nachstehenden Vorschriften erlassen:

§ 1.

Nimmt ein rentenberechtigter Inländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande, so hat er die Rente zahlenden Berufsvereinigungen unverzüglich diesen Aufenthalt mitzuteilen, daß Vollsendungen unter der angegebenen Adresse beschickbar sind. Die Mitteilung kann schriftlich, telegraphisch oder per Postofiz erfolgen.

§ 2.

Die Mitteilung gilt als unterlassen im Sinne der Ziffer 3 Abs. 1 der §§ 94 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, wenn die Abreise des Rentenberechtigten ins Ausland glaubhaft gemacht, innerhalb der Mitteilungfrist oder ohne den Vorschriften des § 1 entsprechende Mitteilung der Berufsvereinigungen zugegangen ist.

Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Reise ins Ausland angetreten worden ist, oder, sofern dieser Zeitpunkt nicht feststeht, mit dem Tage, an welchem die Bestellung einer Postsendung der Berufsvereinigungen an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inlande wegen Verlassens dieses Aufenthaltsortes nicht hat bestellt werden können.

Die Frist beträgt:

1. wenn der angesehene oder nach den Umständen anzunehmende ausländische Aufenthaltsort innerhalb Europas liegt, drei Monate.
2. wenn dieser Ort in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mitteländischen und Schwarzen Meeres oder auf den dazu gehörigen Inseln liegt, sechs Monate.
3. wenn dieser Ort in einem sonstigen außer-europäischen Lande liegt, neun Monate.

§ 3.

Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des Auslandes finden die Vorschriften der §§ 1 und 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Mitteilungsfrist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Ausland an die Stelle des letzten inländischen Wohnortes tritt, und daß die Frist in allen Fällen sechs Monate beträgt.

§ 4.

Eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen der Berufsvereinigungen und dem Rentenberechtigten über die anderweitige Festsetzung der Beginn- und der Dauer der in den §§ 2 und 3 bestimmten Fristen ist zulässig.

§ 5.

Auf Erfordern der die Rente zahlenden Berufsvereinigungen haben die rentenberechtigten Verletzten sich von Zeit zu Zeit bei dem betriebl. zuständigen deutschen Konsul oder einer ihnen zu bezeichnenden anderen deutschen Behörde persönlich vorzustellen.

Diese Vorstellung darf, sofern nicht zwischen der Berufsvereinigungen und dem Rentenberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständnis erzielt ist,

1. innerhalb der ersten zwei Jahre von der Rechtskraft des Bescheides über die Entschädigung ab, durch welche die Entschädigung zuerst endgültig festgestellt worden ist,
 - a. von dem am Orte der Bescheide wohnenden oder dort regelmäßig beschäftigten Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens sechs Monaten,
 - b. von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens neun Monaten,
2. in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre verlangt werden.

§ 6.

Die Berufsvereinigungen, welche die Vorstellung angeordnet hat, ist verpflichtet, den Verletzten die zur zweckentsprechenden Ausführung der Reise aufzubehalten Kosten an Reise-, Ueberwachungs- und Zahlungsgeld sowie den dadurch entgangenen Arbeitslohn zu ersetzen.

§ 7.

Die Bestimmung unter Ziffer 3 Abs. 3 der §§ 94 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft gilt auch für die Pflicht zur Mitteilung des Aufenthalts.

§ 8.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1901 in Kraft. Sie finden entsprechende Anwendung auf die rentenberechtigten Inländer, welche an diesem Tage bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande genommen oder die Reise ins Ausland angetreten haben. Für solche Personen beginnen die in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Mitteilungsfristen mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften.

Der Mitteilung des Aufenthalts, an dem sich ein Berechtigter zu diesem Zeitpunkte befindet, bedarf es nicht, wenn sein ausländischer Aufenthaltsort der die Rente zahlenden Berufsvereinigungen bereits früher genau (§ 1) mitgeteilt worden ist.

§ 9.

Soweit die Rente von einer Ausführungsbehörde (§§ 128 ff. des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 134 ff. des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 6 Ziffer 2 und 3 und § 42, 43 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) gezahlt wird, tritt diese hinsichtlich der vorstehenden Bestimmungen an die Stelle der Berufsvereinigungen.

Berlin, den 5. Juli 1901.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Unfallversicherung.

Gabel.

Der Schöpfer des Lederskrumpf.

Ein Geburtsort zum 50. Todestage James Fenimore Coopers. (14. September.)

Von Max Rupprecht.

Noch ist es mit als wenn es gestern gewesen wäre, daß ich mit einem diebstahlgewissen, reich illustrierten Bande aus der Schale nach Hause kam. Ich hatte ihn aus der Schulbibliothek entpfangen, und meiner Gewohnheit gemäß, ging ich, da es Sonnabend war und ein freier Nachmittag vor mir lag, so gleich an die Lektüre. Coopers' Lederstrumpferzählungen lautete der Titel, und die erste der fünf Erzählungen war beschriftet mit: „Der Lederstrumpf.“ Ich begann, las und las — in drei Tagen hatte ich das ganze umfangreiche Werk durchgelesen; mit ihm hatte ich mich mit der Fabel der Indianerwelt vertraut, und ich war damit in eine Phase der Entwidlung getreten, welche jeder Anabe, sofern es ihm nicht alles sehr an Spanntaste und Intelligenz gebricht, in seiner Kindheit durchzumachen pflegt. James Fenimore Cooper war es, welcher mit seinem „Pionieren“ und dem „letzten Mohikaner“ die Aera der Indianerromane eröffnete, er ist der eigentliche Begründer nicht nur der Indianerliteratur, sondern auch zugleich der Schöpfer eines der originellsten und edelsten Charaktere derselben. Der blühende Kainan, Kois-Mosé, Deola, Winneton, und alle die Helden der Werte seiner zahlreichen Nachahmer haben die Popularität des Lederskrumpf nicht zu schänden vermocht und wenn auch Coopers' Indianerromane aus den Salons und Bühnen der Jugend verschwunden sind, in den Bibliotheken der Jugend haften sie noch immer ihren Platz, wie auch der Reiz der Indianerliteratur sich von Generation zu Generation vererbt und stets durch neue in Coopers' Spuren eifersüchtige Erzähler neue Abhandlungen zugeführt erhält.

Soll man diese Thatfache lediglich, wie es so oft geschieht, belagern? Vielleicht deshalb, weil dann und wann ein schlecht gearteter Junge durch die Lektüre von Indianerergeschichten auf Abwege gelockt wird? Meiner Ansicht nach würden solche Ermahnungen der Anabewelt auch ohne solche Schriften ihren abenteuereichen Sinn beibehalten haben, im Allgemeinen steht aber doch die Reizung unserer Anaben für den Willen vornehmlich zu tief, als daß man so leicht und weghersend über die Literatur, welche sie erregt, hinweggehen könnte. Ich habe mit oft die Frage vorgelegt: Worin liegt nur eigentlich der Reiz, welchen die Indianerergeschichten auf die männliche Jugend ausüben? Kommen sie vielleicht den unedlen Trieben des menschlichen oder hier des kindlichen Charakters entgegen? Erreut es

Der Schöpfer des Lederskrumpf.

Ein Geburtsort zum 50. Todestage James Fenimore Coopers. (14. September.)

Von Max Rupprecht.

Noch ist es mit als wenn es gestern gewesen wäre, daß ich mit einem diebstahlgewissen, reich illustrierten Bande aus der Schale nach Hause kam. Ich hatte ihn aus der Schulbibliothek entpfangen, und meiner Gewohnheit gemäß, ging ich, da es Sonnabend war und ein freier Nachmittag vor mir lag, so gleich an die Lektüre. Coopers' Lederstrumpferzählungen lautete der Titel, und die erste der fünf Erzählungen war beschriftet mit: „Der Lederstrumpf.“ Ich begann, las und las — in drei Tagen hatte ich das ganze umfangreiche Werk durchgelesen; mit ihm hatte ich mich mit der Fabel der Indianerwelt vertraut, und ich war damit in eine Phase der Entwidlung getreten, welche jeder Anabe, sofern es ihm nicht alles sehr an Spanntaste und Intelligenz gebricht, in seiner Kindheit durchzumachen pflegt. James Fenimore Cooper war es, welcher mit seinem „Pionieren“ und dem „letzten Mohikaner“ die Aera der Indianerromane eröffnete, er ist der eigentliche Begründer nicht nur der Indianerliteratur, sondern auch zugleich der Schöpfer eines der originellsten und edelsten Charaktere derselben. Der blühende Kainan, Kois-Mosé, Deola, Winneton, und alle die Helden der Werte seiner zahlreichen Nachahmer haben die Popularität des Lederskrumpf nicht zu schänden vermocht und wenn auch Coopers' Indianerromane aus den Salons und Bühnen der Jugend verschwunden sind, in den Bibliotheken der Jugend haften sie noch immer ihren Platz, wie auch der Reiz der Indianerliteratur sich von Generation zu Generation vererbt und stets durch neue in Coopers' Spuren eifersüchtige Erzähler neue Abhandlungen zugeführt erhält.

Soll man diese Thatfache lediglich, wie es so oft geschieht, belagern? Vielleicht deshalb, weil dann und wann ein schlecht gearteter Junge durch die Lektüre von Indianerergeschichten auf Abwege gelockt wird? Meiner Ansicht nach würden solche Ermahnungen der Anabewelt auch ohne solche Schriften ihren abenteuereichen Sinn beibehalten haben, im Allgemeinen steht aber doch die Reizung unserer Anaben für den Willen vornehmlich zu tief, als daß man so leicht und weghersend über die Literatur, welche sie erregt, hinweggehen könnte. Ich habe mit oft die Frage vorgelegt: Worin liegt nur eigentlich der Reiz, welchen die Indianerergeschichten auf die männliche Jugend ausüben? Kommen sie vielleicht den unedlen Trieben des menschlichen oder hier des kindlichen Charakters entgegen? Erreut es



Sonntagsbeilage zum General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung Mannheim Journal

Manuskript

Manuskript

Manuskript

Manuskript

Manuskript

Manuskript

Manuskript

Manuskript

Manuskript

Manuskript

Manuskript

Manuskript

Manuskript

Manuskript

Manuskript

Manuskript

Manuskript

Manuskript

Manuskript

„Mutter! Gemeint, nun noch ein klein bisschen gute...

„Ja, ja, Herr Doktor! Auf's Land, ins Freie, in die...

Das erste Rennen erstreckte sich etwa 10 km in gerader...

„Oh! Es war auch Zeit!“ sagte sie und wusch sich die...

„Oh! wie schön würde das sein!“

Das zweite Rennen war ein Rennen im Kreis, das im Vergleich...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

Das dritte Rennen war ein Rennen im Kreis, das im Vergleich...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

Das vierte Rennen war ein Rennen im Kreis, das im Vergleich...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

Das fünfte Rennen war ein Rennen im Kreis, das im Vergleich...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

Das sechste Rennen war ein Rennen im Kreis, das im Vergleich...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

Das siebte Rennen war ein Rennen im Kreis, das im Vergleich...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

Das achte Rennen war ein Rennen im Kreis, das im Vergleich...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

Das neunte Rennen war ein Rennen im Kreis, das im Vergleich...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

Das zehnte Rennen war ein Rennen im Kreis, das im Vergleich...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

Das elfte Rennen war ein Rennen im Kreis, das im Vergleich...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

Das zwölfte Rennen war ein Rennen im Kreis, das im Vergleich...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

Das dreizehnte Rennen war ein Rennen im Kreis, das im Vergleich...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

Das vierzehnte Rennen war ein Rennen im Kreis, das im Vergleich...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

Das fünfzehnte Rennen war ein Rennen im Kreis, das im Vergleich...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

Das sechzehnte Rennen war ein Rennen im Kreis, das im Vergleich...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

Das siebzehnte Rennen war ein Rennen im Kreis, das im Vergleich...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

„Aber plötzliche Luft sie zusammen: war nicht gerade ein...

Das achtzehnte Rennen war ein Rennen im Kreis, das im Vergleich...

Die im Jahre 1827 von dem edlen
Menschenfreunde Graf Wilhelm
Arnold begründete, auf Gegenseitigkeit und
Öffentlichkeit beruhende

Lebensversicherungsbank f. D.

zu Gotha

ladet hiermit zum Beitritt ein. Sie darf für sich
geltend machen, daß sie, getreu den Absichten ihres
Gründers, als Eigentum Aller, welche sich ihr
zum Besten der Ihrigen anschließen, auch Allen
ohne Ausnahme zum Nutzen gereicht. Sie strebt
nach größter Gerechtigkeit und Billigkeit. Ihre
Geschäftserfolge sind stetig sehr günstig. Sie hat
allerzeit dem vermöglichen Fortschritt gehuldigt.
Insbesondere führt die neue, vom 10. Januar
1896 ab geltende Tarifverfassung den Ban-
treibern alle mit dem Wesen des Lebensver-
sicherungsvertrages vereinbarlichen Vorteile.

Versich.-Bestand 1. Febr. 1901 792,3 Millionen M.
Geschäftsfonds 258

Dividende der Versicherten im Jahre 1901:
je nach dem Alter der Versicherung 29 bis 128%
des Jahres-Normalprämie.

Die Verwaltungskosten haben sich
unter oder wenig über 5% der Ein-
nahme betragen.

Nur 1 M. 35 Pfg.
vierteljährlich folgt die
alten Posten
halten und Ausdrückungen
die täglich in acht Seiten
großen Format erscheinen
teilhaftige Libelle

Berliner ooo
Morgen-Zeitung
mit dem besten Material
Tägliches Familienblatt
und
Illustrierter Volksfreund.

Bestellbedingungen. Die
besten Artikel aus allen Ge-
bieten, namentlich aus der Haus-, Hof- und Gartenwirtschaft,
Sportwelt, Reiseleben. Ihre große Abonnentenzahl (ca. 100,000
im Winter - ca. 130,000 im Sommer) beweist, daß sie
die politische Haltung und das Fortschritt, welches sie für Haus
und Familie an Unterhaltung und Erziehung bringt, all-
gemeinen Befall findet.

Im nächsten Quartal erscheint der höchstinteressante Roman:
„Der arme Kerl“ von Ulrich Frank
Probenummern gratis d. b. Gröbel, h. Berliner Morgen-Zeitung
Berlin SW. 99253

Annoucen in diesen über dem Druckstand
an hiesigen nachstehenden wachen **colossal** Erfolg!
haben reichhaltigsten

Bruchbänder für alle Fälle des Zweck-
entsprechendste ausge-
wählt, äußerst reichhal-
tiges Lager vorräthig und
hervorragender fremder Constructions und Neubauten.
In besonderen Fällen sorgfältige Extra-An-
fertigung nach Maass unter erfolgreicher Berück-
sichtigung ausstehender Schwierigkeiten an Hand der von uns
seit 1 Menschenalter gesammelten Erfahrungen und daraus
erworbener Vortheile in der Anfertigung und Adaption der
Bandagen und Leibbinden. Ausführung von Repara-
turen. Ferner alle Gummi-Artikel für Gesundheits-
und Krankenpflege.

Mayscheider, gegr. Mannheim, N 1, 3,
1853, Beruhardshof,
Ludwigshafen a. Rh., Speyer.

Goldene Medaille Berlin 1896 und Regensburg 1899.
Gicht, Gliederreissen, Kopfschmerzen etc.
werden sofort beseitigt durch Einreibung mit
geheiligem **Kastaniengeist** geschützt
durch den Ludwig Dvoratzky Jun., Bergheist i. M.
In Baden: Diederichsen'sche Tragerie zum roten
Kreuz, Mannheim, N 4, 12, Rindstraße. 38201
Rp. 60 Pfg. Kiste, 40 Pfg. Schrift und Delleil von
den Blättern und Heften der wilden Kallanie.

Loose

der
**Internationalen
Kunst-Ausstellung
München**
à M. 2.

Auf 2 Loose (gerade und ungerade
Nummer) 1 Treffer garantiert!
Nach auswärts à M. 2,10.

Baden-Badener Geldlotterie
à 1 Mk.

**Silber-Lotterie
des Wöchnerinnen-Asyl Mannheim**
à 1 Mk.

Strassburger-Pferdelotterie
à 1 Mk.

Wohlfahrts-Lotterie
à Mk. 3,30.

In beziehen durch die Expedition
des General-Anzeiger und
Filiale Friedrichsplatz 5.



Ludwig Alter

Hofmöbel-Fabrik

Elisabethen- DARMSTADT, Zimmer-
strasse 34. strasse 2 u. 4.

Hoflieferant Hoflieferant
Sr. Kgl. Hoh. des Großherzogs von Hessen. Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich.

Grösstes kunstgewerbliches Etablissement.
Nur eigenes hochfeinstes Fabrikat
in unerreichter Ausführung.

120 complete Zimmereinrichtungen

in allen erdenklichen Stilarten und zu aussergewöhnlich billigen Preisen.

Fortwährend neue Entwürfe
meiner Architekten im eignen Atelier.

Bei Ausstattungen Vorzugspreise
und franco Lieferung nach jeder Eisenbahnstation.

Dauernde Garantie.

Nach Auswärts kostenlose Unterbreitung
meiner Hauptcollection.

Mannheimer Maschinenfabrik

Mohr & Federhaff,

Mannheim.

Specialfabrik

Kräne, Aufzüge u. Waagen,
Feldschmieden, Schmiedeherde u. Gebläse.



Dampfkran. Kohlenverladevorrichtungen.

Elektrisch betriebener Quaikran.

B 1, 3 Breitstrasse. **F. H. ESCH** Fernsprecher
No. 503.

Special-Geschäft in Oefen und Kochherden.

Verkauf

der als vorzüglich bekannten **Musgrave's**
Original Irischen Oefen, DEP. W. 81,533 für
Dauerbrand, Fabrikat der Firma Esch & Co.,
Fabrik Irischer Oefen in ca. 80 verschiedenen
Nummern einfacher u. eleganter Ausstattungen
für Wohnräume, Schulen, Kirchen, Ateliers, Läden,
Werkstätten, Gärkeller, Restaurants, Trocken-
räume, Treppenhäuser etc., Amerikaner-, Full-
regulir-, Staukohlen- und Petroleum-Oefen, Bade-
öfen, Gaskoch- und Heiz-Apparate.

Roeder's Kochherde. Engl. Stalleinrichtungen.

Liebig's

Schaff
solort künftige
Bouillon.

Verl. 150 Pf
Suppen, Saucen,
Gemüse etc.

Fleisch- Extract.



**Goldene Medaille
Paris 1900**

Hoehl Kaiser- Blume

Feinster Sekt
Gebr. Hoehl, Gebrüder S. H.
V. W. Frey, Mannheim.

Krachbriefe

stets vorräthig:
Dr. Haas'sche Druckerei,
S. 6, 2.



Heinrich Lanz, Mannheim.

Weltausstellung Paris 1900
Vizepräsident des Preisgerichts Classe 19
(Dampfmaschinen, Lokomobilen, Kessel)
daher ausser Wettbewerb.

Lokomobilen

von 4—300
Pferdekraften.

Ueber 10000 Stück verkauft.
Einlicher Absatz von keiner anderen Fabrik Deutschlands erreicht

Internationale Transporte

SCHENKER & Co.

Centrale I, Neuhofgasse 17. **WIEN** Reisebüreau I, Schottenring 3

Agentur der
französischen Ostbahn, Paris-Lyon-Mittelmeerbahn,
Orleansbahn und Midi.

General-Agentur für die k. u. k. bayer. Staats-Eisenbahnen.
General-Agentur der oriental. Eisenbahnen.

FILIALEN:

Adrianopel	London
Ala	München
Antwerpen	Nürnberg
Belgrad	Passau
Brüssel	Philippopol
Bukarest	Prag
Budapest	Rotterdam
Constantinopel	Salonique
Deddagh	Schönbrunn
Eger	Sophia
Fiume	Steinschann
Hamburg	Tetschen
Lindau	Triest

MANNHEIM,
Binnenhafen.

Reich, dicht und dauerhaft
macht und erhält das Leder

Gottner's Schuhfett

(Schuhfett)

In jeder Schuh- u. Lederhandlung
Gottner's Schuhfett
In roten Tuben eingepackt auch auf
lothe Karte mit jeder Tuben-Blase.
Die Probe ist von jeder Schuhhandlung
beliebig zu beziehen.

Carl Gottner in Göppingen.

Vertretung für Mannheim und Umgegend:
Carl Voegtle, Börsenstr. 10.